

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig vom 21.11.2005

Auf der Grundlage der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2016 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- 1. Im § 8 Absatz 4 Satz 3 wird der Wortlaut: „§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA“ durch „§ 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA“ ersetzt.**
- 2. Im § 16 Absatz 4 wird der Wortlaut „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.**
- 3. Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 17

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes einmalige Anschlussbeiträge, Kostenerstattungen und regelmäßige Benutzungsgebühren nach den besonderen Rechtsvorschriften von den Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen auf Grund besonderer Satzungen.
- (2) Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich oder einzelnen Verbandsmitgliedern wird durch die Aufgabenwahrnehmung ein besonderer Vorteil vermittelt, kann der Verband von den einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.
Die Umlagehöhe wird jährlich im Wirtschaftsplan festgeschrieben. Die Berechnung der Umlage erfolgt getrennt für die jeweiligen Kalkulationsgebiete. Berechnungsmaßstab für die besondere Umlage ist die Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes, im Falle der Mitgliedschaft einzelner Ortschaften, die Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft des Verbandsmitgliedes, im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Kalkulationsgebiet. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt, im Falle der Ortschaften die amtliche Feststellung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres

- (3) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und seiner Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung es erfordern und die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen sowie besonderen Umlagen hierfür nicht ausreichen, ist von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage zu erheben.

Die allgemeine Umlage kann nach Aufgabenbereichen differenziert werden.

Die Umlagehöhe wird jährlich im Wirtschaftsplan festgeschrieben. Die Berechnung der Umlage erfolgt getrennt für die jeweiligen Kalkulationsgebiete.

Berechnungsmaßstab für die allgemeine Umlage ist die Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes, im Falle der Mitgliedschaft einzelner Ortschaften, die Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft des Verbandsmitgliedes, im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Kalkulationsgebiet. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt, im Falle der Ortschaften die amtliche Feststellung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres.

- (4) Die Umlagen sind öffentliche Abgaben und auf Grundlage des Wirtschaftsplanes durch Umlagebescheid abzufordern.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zörbig, den 02.12.2016

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

Siegel